

I. Einleitende Bedingungen

§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden von Commonway Interaction, Tobias Renn (nachfolgend Commonway genannt). Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an.
- (2) **Verbraucher** i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
Kunde i.S.d. AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von Cway sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung einer Ware und/oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und/oder Leistung erwerben zu wollen und die AGB anzuerkennen. Bestellungen des Kunden sind Angebote zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Cway behält sich vor, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich schriftlich oder durch Beginn mit der Bearbeitung der Bestellung bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (3) Bestellt der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege, wird Cway den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Cway. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Cway zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (5) Sofern der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von Cway gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Erfolgte der Vertragsschluss auf elektronischem Wege, können Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zunächst in gleicher Weise erfolgen. Die Änderung oder Ergänzung ist aber erst wirksam, nachdem sie vom jeweils anderen Vertragspartner per Fax oder E-Mail bestätigt wurde oder Cway nach den geänderten oder ergänzten Bedingungen den Vertrag erfüllt.

§3 Liefer- und Leistungsumfang

Die von Cway gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen werden in der Annahmeerklärung festgelegt. Hierbei wird eine Auswahl der nachfolgenden Liefer- und Leistungsvarianten getroffen. Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zu den verschiedenen Liefer- und Leistungsvarianten (Nr. II bis V) finden nur insoweit Anwendung, als die jeweiligen Liefer- und Leistungsvarianten Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind.

II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Hardware der Informationstechnologie und Telekommunikation

§4 Liefergegenstand

- (1) Die von Cway zu liefernde Hardware wird in der Leistungsbeschreibung der Annahmeerklärung abschließend beschrieben.
- (2) Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller für die rechtzeitige Lieferung erforderlichen Verpflichtungen des Kunden.
- (3) Werden bei der Installation des Liefergegenstandes Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

§5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich Cway das Eigentum an der von Cway gelieferten Hardware bzw. Telekommunikationsgeräten (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich Cway das Eigentum an der Ware vor, bis alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden befriedigt sind. Eine Übereignung der Vorbehaltsware auf Dritte ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs des Kunden erfolgt und dieser sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Dritten vorbehält. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Cway ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhanden kommt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann Cway den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren heraus verlangen. Dies gilt auch im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden. Cway ist danach berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös auf bestehende Ansprüche anzurechnen. Dasselbe gilt bei einer erst nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die eine Gefährdung der Gegenleistung des Kunden zur Folge hat.
- (2) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt Cway bereits jetzt seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Cway nimmt die Abtretung hiermit an. Bis auf Widerruf ist der Unternehmer zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.
- (3) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Cway. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Cway gehörenden Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so erwirbt Cway an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Cway gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Cway nicht gehörenden Sachen, vermischt wird. In beiden Fällen wird der Kunde die Sache kostenlos für Cway verwahren. Der Miteigentumsanteil von Cway bestimmt sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neuen Sache. Für die Veräußerung der neuen Sache gilt Abs. (1) entsprechend, wobei der dem Miteigentumsanteil von Cway entsprechende Teil der Forderung abgetreten wird.
- (4) Übersteigt der Wert der beim Kunden vorhandenen Vorbehaltsware zuzüglich dem Wert der an Cway abgetretenen Forderungen die Summe von Cway gegen den Kunden zustehende Forderungen um mehr als 50%, hat Cway einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist Cway berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist Cway nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

§6 Gefahrenübergang, Teillieferung

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Cway die Installation übernommen hat. Ist die Ware vom Kunden bei Cway abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
- (3) Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, obwohl sie im von Cway vertragsgemäß angeboten wird, so befindet er sich in Annahmeverzug. Dieser steht der Übergabe gleich.
- (4) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist Cway nicht verpflichtet.
- (5) Cway ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.

III. Besondere Bedingungen für Softwarelieferung und -erstellung

§7 Nutzungsrechte

- (1) Soweit nicht im Einzelfall anders geregelt, überlässt Cway dem Kunden Software im maschinenlesbaren Objektcode nebst einer Anwenderdokumentation gemäß der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe der Annahmeerklärung („Lizenzgegenstand“).

- (2) Cway räumt dem Kunden das nicht ausschließliche Recht ein, den Lizenzgegenstand zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht
- die überlassene Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware zu nutzen. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen;
 - möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich nutzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Softwarepaketen erwerben;
 - der Einsatz der Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist zulässig, wenn der Kunde entweder die zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen unterbindet oder an Cway eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechnersystem angeschlossenen Nutzer bestimmt. Der Einsatz ist erst nach vollständiger Entrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.
 - die Dokumentation zu nutzen, um den Kunden bei der Nutzung der überlassenen Software zu unterstützen, sowie
 - die überlassene Software durch Drittunternehmen (z.B. Systemintegratoren) für den Kunden installieren, integrieren und implementieren zu lassen.
- (3) Der Kunde darf den Lizenzgegenstand nur insoweit vervielfältigen, als die jeweilige Vervielfältigung für die Erreichung des sich aus dem Vertrag ergebenden Nutzungszwecks unerlässlich ist. Das Vervielfältigungsrecht umfasst das Recht,
- der Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher;
 - Kopien der überlassenen Software, die auf Serversystemen laufen, in angemessener Zahl anzufertigen, um die maximale Zahl der vereinbarten Nutzer zu unterstützen,
 - Kopien der überlassenen Software, die auf Personal Computern der Nutzer laufen, für die maximale Zahl benannter Nutzer unter der Voraussetzung anzufertigen, dass jeder dieser Nutzer nur eine Kopie dieser Programme gleichzeitig nutzt,
 - Kopien des Lizenzgegenstands ausschließlich für Sicherungszwecke anzufertigen. Es darf grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden, sie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen sowie
 - Kopien der Online-Hilfe der Dokumentation in angemessener Zahl anzufertigen, um die Nutzer zu unterstützen.
- Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren.
- (4) Ein Recht des Kunden zur Übersetzung, Bearbeitung oder anderen Umarbeitungen des Lizenzgegenstands bedarf stets ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Quellcode der überlassenen Software durch Dekompilierung, Disassemblierung, Zurückentwicklung (Reverse Engineering) oder in sonstiger Weise zu generieren, es sei denn, dies ist gesondert schriftlich vereinbart. Dies gilt nicht, soweit die Generierung des Quellcodes der Fehlerbeseitigung durch den Kunden dient und dem Kunden eine Fehlerbeseitigung auf andere Weise, insbesondere durch Beauftragung von Cway, nicht möglich ist. Cway wird dem Kunden auf Anforderung gegen Erstattung der anfallenden Kosten die Cway zugänglichen Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Interoperabilität zwischen der überlassenen Software und anderen Programmen herzustellen.
- (5) Der Kunde ist außerhalb der Absätze (2) und (3) nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Er ist jedoch berechtigt, das erworbene Vervielfältigungsstück der Software insgesamt einschließlich der dazugehörigen Dokumentation auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt, der Dritte erklärt sich schriftlich mit der Geltung der vorliegenden Bestimmung über Nutzungsrechte auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Empfänger sämtliche Softwarekopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Durch die Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Softwarenutzung. Eine Überlassung des Lizenzgegenstands an Dritte auf Zeit ist grundsätzlich zulässig, soweit dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherungskopien übergibt oder nicht übergebene Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein eigenes Recht zur Nutzung zu. Der Kunde wird Cway über die geplante Weitergabe des erworbenen Vervielfältigungsstücks der Software an einen Dritten 60 Tage im Voraus schriftlich unterrichten.
- (6) Soweit der Kunde aufgrund abweichender schriftlicher Regelung in der Annahmeerklärung ein ausschließliches Nutzungsrecht an von

Cway nach dem jeweiligen Vertrag zu erstellenden Software und sonstigen Arbeitsergebnissen erworben hat, ist Cway berechtigt, zur Erstellung der Software und sonstigen Arbeitsergebnissen verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen seiner Mitarbeiter sowie benutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke seines Geschäftsbetriebes zur nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das sich ausschließlich auf Besonderheiten des Geschäftsbetriebs des Kunden bezieht.

- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Herausgabe des Quellcodes an derjenigen Software zu verlangen, an der er ein ausschließliches Nutzungsrecht von Cway erworben hat, wenn und soweit dieser Quellcode sich im Besitz und in der Verfügungsbefugnis von Cway befindet und die Herausgabe mit der Annahmeerklärung vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, diesen Quellcode nur für Zwecke des eigenen Geschäftsbetriebs und des Geschäftsbetriebs von im Sinne von §15 AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Der Kunde darf den Quellcode an Dritte nur herausgeben oder auf andere Art und Weise zugänglich machen, um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der jeweiligen Software für die vorgenannten Zwecke unabhängig von Cway sicherzustellen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, den Quellcode vertraulich zu behandeln. Er hat den Dritten, an den er den Quellcode herausgeben will, gleichermaßen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (8) Ergänzend zu dieser Nutzungsbestimmung gelten die Nutzungsbestimmungen der Hersteller der von Cway gelieferten Software, soweit sie der vorliegenden Nutzungsbestimmung nicht widersprechen und soweit sie diesen Bedingungen beigefügt sind.

§8 Installation

- (1) Die Installation gelieferter Software erfolgt grundsätzlich durch den Kunden. Die Installation hat auf der Grundlage der mitgelieferten Unterlagen und der Programmdokumentation zu erfolgen.
- (2) Cway erbringt die Installation der Software auf Grund gesonderter schriftlicher Vereinbarung gegen Aufwandsvergütung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste von Cway.

§9 Mitteilungen über die Nutzer und die eingesetzte Hardware

- (1) Der Kunde wird Cway auf Anforderung, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich, eine schriftliche Aufstellung mit der Zahl der Nutzer des Lizenzgegenstands und Angaben zu den Einsatzorten und Modellen der Hardware, auf der die genutzte Software eingesetzt wird, übergeben.
- (2) Cway ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes durch den Kunden einmal jährlich auf eigene Kosten zu überprüfen und dafür den jeweiligen Softwarehersteller hinzuziehen zu lassen. Cway wird eine solche Überprüfung mindestens drei Wochen im Voraus ankündigen. Die Überprüfung wird während der üblichen Geschäftszeiten beim Kunden durchgeführt und darf dessen Geschäftsablauf nicht unbillig behindern.
- (3) Der Kunde hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der ihm nach den vorstehenden Absätzen dieser Bestimmung obliegenden Informationsverpflichtungen sicherzustellen. Cway ist berechtigt, vom Kunden erhaltene oder durch die Überprüfung nach Abs. (2) gewonnene Informationen ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Softwarehersteller weiterzugeben.
- (4) Ergibt eine nach Abs. (2) vorgenommene Überprüfung, dass der Kunde zu niedrige Lizenzvergütungen bezahlt hat, so hat Cway gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch auf Nachzahlung der Lizenzvergütungen auf der Grundlage der ursprünglich für den Lizenzgegenstand vereinbarten Preise. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Fertigt der Kunde vertragswidrig Kopien des Lizenzgegenstands, ist Cway unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, hierfür die übliche Lizenzvergütung zu verlangen.

§10 Haftung, Viren

- (1) Die Nutzung der Software einschließlich dem Herunterladen oder dem sonstigen Erhalt von Informationen und Daten durch den Kunden erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Kunden sofern nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Die Haftung von Cway für jegliche Schäden, die sich aus der Nutzung der Software ergeben, insbesondere Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn, Verlust oder Manipulation durch Dritte von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (2) Obschon Cway sich stets bemüht, die Software virenfrei zu halten, kann Cway keine Virenfreiheit garantieren und übernimmt daher auch keine entsprechende Haftung. Dem Kunden wird daher vor dem Herunterladen von Informationen empfohlen, selbst für angemessene

Schutzmaßnahmen zu sorgen und sicher zu stellen, dass angemessene Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind, bevor er Informationen aus der Software herunterlädt. Gleichermaßen wird der Kunde alle angemessenen Sicherheitsmaßnahmen und Schutzvorrichtungen verwenden, um keine Viren auf die Software zu übertragen.

IV. Besondere Bedingungen für IT-Leistungen

§11 Gegenstand der IT-Leistungen

- (1) Cway erbringt für den Kunden Leistungen auf den Gebieten der Informationsverarbeitung, Organisationsunterstützung und Telekommunikation. Inhalt, Umfang und besondere Bedingungen dieser Leistungen werden in der Annahmeerklärung festgelegt.
- (2) Für diese IT-Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§12 Projektorganisation

Für die Durchführung umfangreicherer IT-Leistungen, die Leistungen von Cway von mehr als 20 Personentagen erforderlich machen oder die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat erstrecken, gilt folgende Regelung zur Projektorganisation:

- (1) Es wird ein Projektteam gebildet, dem qualifizierte, den alleinigen Weisungen des Projektleiters von Cway unterliegende Mitarbeiter von Cway angehören.
- (2) Der Kunde stellt sachkundige Mitarbeiter zur Verfügung, die Ansprechpartner der Projektteam-Mitarbeiter von Cway sind.
- (3) Cway hat das Recht, seinen Projektleiter sowie seine Mitarbeiter gegen gleich qualifizierte Mitarbeiter auszutauschen. Eine solche personelle Änderung wird dem Kunden schriftlich angekündigt.
- (4) Der Kunde stellt ebenfalls einen Projektleiter, der im Vertrag namentlich genannt wird. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Projektleiter des Kunden hat das alleinige Weisungsrecht über die Projektmitarbeiter des Kunden und unterstützt die Projektmitarbeiter von Cway in allen organisatorischen, systemtechnischen und fachlichen Fragen, die das Projekt betreffen. Ferner verschafft er den Projektmitarbeitern von Cway jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen oder versorgt sie unverzüglich mit allein erforderlichen Informationen. Er entscheidet fachliche Fragen, die ihm von Cway vorgelegt werden.

V. Besondere Bedingungen für Internet-Leistungen

§13 Internet-Adressen (Domain Namen)

- (1) Cway unterstützt den Kunden bei der Erlangung eines eigenen Domainnamens. Hierbei wird Cway gegenüber den allgemein üblichen Domain-Vergabestellen lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit Domain-Vergabestellen wird der Kunde unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Domain-Vergabestellen zu Grunde. Ein Vertragsverhältnis zwischen den Domain-Vergabestellen und Cway kommt nicht zu Stande. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Cway lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den Domain-Vergabestellen unberührt.
- (2) Während der Laufzeit des zwischen Cway und dem Kunden über den Domainnamen abgeschlossenen Vertrags sind die Entgelte für die Registrierungsleistungen der Domain-Vergabestellen in den von Cway in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von Cway an die Domain-Vergabestellen abgeführt.
- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Domain-Vergabestellen die Zuteilung (Delegation) von Domainnamen nach Maßgabe ihrer Vergaberichtlinien und gesetzlicher Bestimmungen ablehnen können. Eine Verpflichtung, die Vergabe des Domainnamens wie vom Kunden erwünscht zu erwirken, wird von Cway nicht übernommen. Des Weiteren übernimmt Cway keine Gewähr dafür, dass der vom Kunden gewünschte Domainname verfügbar oder frei von Rechten Dritter ist. Eine Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit des gewünschten Domainnamens ist von Cway nicht geschuldet.
- (4) Sollte der Kunde von dritter Seite aufgefordert werden, einen Domainnamen freizugeben, weil dieser angeblich fremde Rechte, insbesondere Kennzeichenrechte, verletzt, wird der Kunde Cway hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Cway ist in einem solchen Fall berechtigt, die Verwendung des Domainnamens im Rahmen seiner tatsächlichen Möglichkeiten zu unterbinden, es sei denn, der Kunde weist Cway nach, dass die Verwendung des Domainnamens nicht rechtswidrig ist.
- (5) Der Kunde stellt Cway von Ansprüchen Dritter, die auf der Rechtswidrigkeit des Domainnamens des Kunden beruhen, frei.

§14 E-Mail-Adressen, Newsgroups

- (1) Für die Schaffung und Unterhaltung von E-Mail-Adressen durch Cway für den Kunden gelten die Bestimmungen des vorstehenden §13 entsprechend. Cway behält sich vor, für den Kunden eingegangene persönliche E-Mail-Nachrichten zu löschen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang auf dem Internetserver von Cway durch den Kunden abgerufen wurden.

- (2) Die Speicherung von öffentlichen Nachrichten, die im Rahmen der Gewährung des Zuganges zu öffentlichen Diskussionsforen (Newsgroups) auf dem Internetserver von Cway eingehen, werden nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse von Cway gespeichert und gelöscht.

§15 Hosting / Housing

- (1) Cway überlässt dem Kunden den in der Annahmeerklärung mengenmäßig in Megabyte beschriebenen Speicherplatz auf einem von Cway betriebenen, an das Internet angeschlossenen Server zur Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. Dies geschieht, indem Cway dem Kunden entweder einen gesonderten Server, einen sogenannten virtuellen Server, d.h. Speicherplatz auf einem auch von anderen Kunden benutzten oder nutzbaren Server, der jedoch eine eigene IP-Adresse erhält und damit für Dritte als selbstständiger Server erscheint, oder ein Webhostingpaket mit in der Annahmeerklärung festgelegten Limits zur Verfügung stellt.
- (2) Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass die mit Cway vereinbarte Festplattenkapazität für seine Bedürfnisse ausreichend ist. Cway ist nicht verpflichtet, auf die Überschreitung oder drohende Überschreitung des Kapazität hinzuweisen. Sollte es trotzdem zu einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Festplattenkapazität kommen und sollte Cway die vom Kunden benötigte zusätzliche Festplattenkapazität zur Verfügung stellen, so schuldet der Kunde die Vergütung dieser Zusatzleistung nach der jeweils gültigen Preisliste von Cway.
- (3) Dem Kunden wird dringend empfohlen, für sämtliche Daten, die für ihn auf dem Internetserver abgelegt werden, ständig aktuelle Sicherungskopien außerhalb des Internetserver anzu fertigen und aufzubewahren.
- (4) In der Regel stehen die Internet-Services von Cway 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Cway gewährleistet eine Verfügbarkeit von 98% per annum. Cway übernimmt demnach keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit von Daten und kann die restliche Zeit für technische Arbeiten verwenden. Eine Haftung von Cway für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart, ist Cway zu folgenden Leistungen nicht verpflichtet:
 - (a) Beschaffung und Zurverfügungstellung von Hardware und Betriebssoftware für die Eingabe und den Abruf von Informationen und Daten über das Internet;
 - (b) Bereitstellung und Unterhaltung von Telekommunikations-Verbindungsleitungen zwischen dem Kunden-Terminal und dem Server von Cway;
 - (c) inhaltliche Überprüfung oder eigeninitiierte Aktualisierung der Website oder von eingegebenen Daten und Informationen;
 - (d) Einrichtung von Schutzmaßnahmen, mit denen die Website des Kunden gegen unbefugten Zugriff oder andere Beeinträchtigungen aus dem Internet gesichert wird.
 Die Voraussetzungen unter (a) und (b) sind von dem Kunden auf eigene Kosten und Gefahr selbst zu schaffen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Cway auf Grund der Struktur des Internet keinerlei Einfluss darauf hat, ob und welche Angebote im Internet verfügbar sind, das unverschlüsselt über das Internet übertragene Daten von Dritten zur Kenntnis genommen werden können, welche Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet möglich sind, welche konkreten Leistungswege, Daten, Informationen und Nachrichten von Cway aus zu anderen Anbietern nehmen und ob von anderen Anbietern betriebene Leitungswege, Server, Router etc. jederzeit betriebsbereit sind.

§16 Website-Erstellung

- (1) Der Kunde wird Cway das zur Erstellung der Website erforderliche Material spätestens zu den im Website-Konzept genannten Zeitpunkten übergeben. Das Website-Konzept wird der Annahmeerklärung als Anhang beigelegt und enthält zwingende Vorgaben zu Formaten und Inhalten des vom Kunden beizustellenden Materials.
- (2) Cway wird auf der Grundlage des Materials und des Website-Konzepts ein Pflichtenheft für die Erstellung der Website entgeltlich erstellen. In dem Pflichtenheft werden die Anordnung und die Gestaltung der Systemelemente für die Website beschrieben und erläutert. Es wird ferner spezifiziert, über welche Hardware und Software die Website funktionieren wird. Das Pflichtenheft wird dem Kunden gemeinsam mit einem Zeitplan für die Durchführung der Erstellungsarbeit übergeben.
- (3) Das Pflichtenheft und der Zeitplan sind vom Kunden innerhalb von sieben Tagen nach Zugang gemäß §20 anzunehmen.
- (4) Auf der Grundlage des vom Kunden abgenommenen Pflichtenheftes und Zeitplans wird Cway die Website erstellen.
- (5) Die Website ist vom Kunden innerhalb von sieben Tagen nach Bereitstellung zur Abnahme gem. §20 anzunehmen. Sollte der Kunde die Abnahme in dieser Frist nicht vornehmen, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als vollzogen.

(6) Befindet sich der Kunde mit Zahlungen gegenüber Cway im Verzug, kann Cway seine Arbeiten bis zur Begleichung der fälligen Zahlungen unterbrechen. Die Fertigstellungsfristen verlängern sich entsprechend. Weitergehende Rechte von Cway bleiben unberührt.

§17 Beistelleleistungen des Kunden

- (1) Der Kunde sichert zu, dass er berechtigt ist, Cway das Material zur Erstellung oder Änderung der Website zum Zwecke der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sichert der Kunde zu, berechtigt zu sein, zur Verfügung gestellte Bilder, Fotografien, Filme, Logos, Zeichen oder sonstige Darstellungen Gestaltungen und Informationen zu digitalisieren, in die Website aufzunehmen und als deren Teil zu nutzen und dieses Befugnisse zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses Cway einzuräumen.
- (2) Sofern Dritte Cway gegenüber geltend machen, dass die Verwendung von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Materials im Rahmen der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzt, wird Cway den Kunden hierüber schriftlich informieren. Der Kunde ist verpflichtet, Cway bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und sämtliche Schäden einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung zu übernehmen.

§18 Nutzungsregeln

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung der Website

- (a) die von Cway vorgegebenen programmtechnischen Anleitungen zur Nutzung der Website einzuhalten
- (b) erforderliche Vorkehrungen zur regelmäßigen Sicherung der ihm über die Website übermittelten Daten einzurichten und aufrecht zu erhalten und
- (c) Cway unverzüglich erkennbare Mängel, Schäden oder Störungen anzuzeigen.

§19 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Schutzrechte Dritter, Freistellung, Sperre

- (1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Cway, durch die Website nicht gegen das Recht zu verstoßen, insbesondere Verletzungen strafrechtlicher, urheberrechtlicher, marken- und sonstiger kennzeichenrechtlicher sowie persönlichkeitsrechtlicher Bestimmungen zu unterlassen. Der Kunde ist auch für den Inhalt von Websites verantwortlich, zu denen er mittels Hyperlink von seiner Website aus eine Zugriffsmöglichkeit eröffnet.
- (2) Cway wird den Kunden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihm gegenüber geltend machen, dass ein dem Kunden gemäß vorstehendem Absatz zurechnender Verstoß gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder eine Verletzung von Rechten Dritter vorliegt.
- (3) Der Kunde wird Cway nach besten Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen. Beruht die Cway zur Last gelegte Rechtsverletzung darauf, dass vom Kunden oder auf Veranlassung des Kunden Cway zugänglich gemachte Daten, Gestaltungen oder sonstige Informationen Urheberrechte, Markenrechte oder andere Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Kunde Cway von Schadensersatzansprüchen Dritter, den Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung sowie einer Haftung gegenüber Behörden freistellen.
- (4) Cway ist berechtigt, die Anbindung der Website zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Website), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der Website vorliegt, insbesondere wegen Ermittlung staatlicher Behörden oder wegen einer Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, es sei denn, diese ist offensichtlich unbegründet. Die Sperrung ist, soweit technisch möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Kunde ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit dazulegen und zu beweisen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist oder die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte entfernt sind.

VI. Allgemeine Bedingungen

§20 Abnahme von Werkleistungen

Soweit es sich bei den IT-Leistungen von Cway um Werkleistungen handelt, bedürfen diese der Abnahme nach Maßgabe dieser Bestimmung. Dies gilt nicht für von Cway zu erbringende Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist die Abnahmebedürftigkeit ausdrücklich bestimmt.

- (1) Cway wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der Lieferung oder Leistung jeweils schriftlich mitteilen.
- (2) Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen der Kunde und Cway für die Dauer von mindestens 14 Tagen eine Abnahmeprüfung durch. Falls ein Testplan Vertragsbestandteil ist, hat die Abnahmeprüfung nach dessen Maßgabe zu erfolgen.

(3) Der Kunde stellt die zur Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen und ggf. im Testplan beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere Daten, Arbeitsplätze, Geräte, Testfälle u.a. zur Verfügung. Der Kunde wird Cway die Testfälle, mit denen die ordnungsgemäße Leistungserbringung überprüft werden soll, unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen für die Qualitätssicherung in schriftlicher Form übergeben. Gleichzeitig wird der Kunde Cway die zu diesen Abnahmetests erforderlichen Testdaten in geeigneter Form übergeben.

(4) Bei der Abnahme festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

- (a) Fehlerklasse 1
Der Fehler führt dazu, dass die abzunehmenden Leistungen oder wichtige Teile dieser Leistungen nicht genutzt werden können.
- (b) Fehlerklasse 2
Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zuzumutende Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
- (c) Fehlerklasse 3
Sonstige Fehler.

(5) Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklassen 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

(6) Über die Abnahmeprüfung wird Cway ein schriftliches Protokoll anfertigen, dessen Richtigkeit die vom Kunden mit der Abnahme beauftragten Mitarbeiter durch Unterzeichnung zu bestätigen haben. In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, beschrieben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufgeführt. Weist das Protokoll keine die Abnahme hindernden Fehler aus, so gelten die geprüften Leistungen auch dann als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage des Protokolls weder das Protokoll unterzeichnet, noch schriftlich die Abnahme verweigert hat.

(7) Ist nach der Beschaffenheit der Leistungen die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme ihre Vollendung.

(8) Cway kann Teilleistungen zur Abnahme vorlegen (Teilabnahmen). Eine Teilabnahme kann etwa erfolgen nach:

- Abschluss einer in sich angeschlossenen Phase der Werkerstellung oder
- Erbringung in sich abgeschlossener, in sich funktionsfähiger Leistungsteile.

Für Teilabnahmen gelten die Bestimmungen über die Abnahme entsprechend. Soweit Teilabnahmen vorgesehen sind, ist Cway berechtigt, weitere Teillieferungen oder Teilleistungen zurück zu halten, solange der Kunde mit der Abnahme von Teillieferungen oder Teilleistungen oder der Bezahlung abgenommener Teillieferungen oder Teilleistungen in Verzug ist.

§21 Gewährleistung bei Werkleistungen

(1) Soweit Cway im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses Werkleistungen erbringt, leistet Cway Gewährleistung innerhalb einer Frist von einem Jahr, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt und innerhalb von zwei Jahren bei einem Verbraucher, nach Maßgabe dieser Bestimmung.

(2) Weist eine Werkleistung von Cway einen Mangel auf, so kann der Kunde binnen angemessener Frist Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Cway durch Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes. Software, welche nicht die nach dem Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit besitzt oder für die gewöhnliche Verwendung nicht geeignet ist, wird nach Wahl von Cway je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkung des Fehlers beseitigt.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Cway erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mängelbeseitigung tritt nur ein, soweit der Kunde die erkennbare Störung oder den erkennbaren Mangel pünktlich angezeigt hat. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und soweit möglich, unter Angabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen unverzüglich nach Erkennbarkeit an Cway zu übermitteln.

(4) Hat der Kunde sie Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist Cway berechtigt, ihre durch die Mängelbeseitigung oder versuchte Mängelbeseitigung entstanden Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.

(5) Die Gewährleistung von Cway erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der für die Nutzung des Leistungsgegenstands von Cway vorgegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Zustimmung von Cway selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass sie Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unzumutbar erschwert wird.

- (6) Cway kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde an Cway die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaften entspricht, bezahlt hat.
- (7) Der Kunde hat das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und nach Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung oder Schadenersatz zu verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt frühestens nach zwei erfolglosen Mangelbeseitigungsversuchen vor. Im übrigen gilt nachfolgende Haftungsbestimmung gemäß § 28.

§22 Gewährleistung sowie Untersuchungs- und Rügepflichten beim Kauf

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, leistet Cway für Mängel der Waren zunächst nach Wahl von Cway Gewähr durch Beseitigung des Mangel oder Ersatzlieferung.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Cway ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kost möglich ist und die Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Nachbesserung gilt frühestens nach dem Zweiten Versuch als gescheitert. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- (4) Unternehmer müssen Cway offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware, schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Bestimmung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen Cway innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei Cway. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware.
- (5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Cway die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt zweie Jahre ab Ablieferung der Wer. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Cway den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Bei der Haftung für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und bei groben Verschulden wird die Verjährungsfrist nicht verkürzt.
- (7) Ist der Kunde Unternehmer, gelten als Beschaffenheit der Waren grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers und die zusätzlichen Angaben von Cway in der Annahmeerklärung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (8) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Cway lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- (9) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von Cway grundsätzlich nicht.

§23 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und, soweit nicht ausdrücklich in der Annahmeerklärung anders festgelegt, für Cway kostenlos erbracht werden.
- (2) Der Kunde wird Cway unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, die Cway für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde wird Cway außerdem während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses über jede wesentlich Änderung

unterrichten.

- (3) Der Kunde gewährt den für Cway tätigen Personen bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung und hat ihnen zu den notwendigen Objekten den erforderlichen Zutritt unverzüglich zu beschaffen.
- (4) Der Kunde benennt Cway einen Kontaktperson, die den Mitarbeitern von Cway während der Durchführung des Vertrags für alle Fragen zu Verfügung steht und dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Leistungserbringung abzugeben und Entscheidungen zu treffen. § 12 geht dieser Bestimmung vor.
- (5) Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von schadenstiftender Software (z.B. Viren) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde Cway allen draus entstehenden Schaden und stellt Cway von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Von allen Cway übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die Cway jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.
- (7) Der Kunde hat Cway das Recht zur Benutzung und Umarbeitung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- (8) Der Kunde ist selbst für eine regelmäßige (z.B.: tägliche) Datensicherung verantwortlich. Cway haftet nicht für Datenverluste und Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden vermieden worden wäre.

§24 Change-Request

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von Cway nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen können von jedem Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung,
 - Begründung in fachlicher und IT-technischer Hinsicht,
 - zu erwartende Auswirkung auf den Ablauf- und Zeitplan und
 - Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungswunsches sowie die Durchführung des Change-Request-Verfahrens.
- (2) Der jeweils andere Vertragspartner hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu gegenüber dem vorschlagenden Vertragspartner Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags trifft der Kunde. Cway ist jedoch berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn die entweder technisch nicht machbar oder mit unverhältnismäßigen, Cway nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- (3) Für die Mehraufwendungen, die Cway durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungswunsches sowie durch die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, hat Cway Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der jeweiligen aktuellen Preisliste von Cway.

§25 Datenschutz

- (1) Der Kunde und Cway verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Form nachzuweisen.
- (2) Cway erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Gemäß §5 Abs. 1 TDDSG - §14 Abs. 1 MDSIV. Ferner erhebt, verarbeitet und nutzt Cway Nutzungs- und Abrechnungsdaten des Kunden gemäß §6 Abs. 1 TDDSG - §15 Abs. 1 MDSIV.
- (3) Cway ist mit Einwilligung des Kunden auch berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zu eigenen Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken zu nutzen oder die Daten zu Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken an Unternehmen der Cway-Gruppe zu übermitteln. Die Nutzung der Personen bezogenen Daten des Kunden durch Cway oder deren Übermittlung an Unternehmen der Cway-Gruppe ist nur im Rahmen der genannten Zwecke möglich. Der Kund ist berechtigt, der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu genannten Zwecken durch Cway oder Dritte jederzeit zu widersprechen. Der Widerruf kann per E-Mail an service@cway.eu oder postalisch an Commonway, Bachstraße 38, 22083 Hamburg erfolgen.
- (4) Cway behält sich vor, im Einzelfall die Bonität, Identität des Kunden zu überprüfen. In diesem Zusammenhang kann die Übersendung einer Kopie des Personalausweises und/oder der angegebenen Kreditkarte des Kunden erforderlich sein.
- (5) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben. Die Vertragsdaten (Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort) werden genutzt, um bei Bedarf mit Kreditauskunftsfirmen eine Bonitätsprüfung

zu veranlassen. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Alle persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

- (6) **Durch die Anerkennung der AGB's erklärt sich der Kunde mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Er ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und ggf. Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.**
- (7) Der Kunde und Cway verpflichten sich wechselseitig die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung entweder zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmung zu behandeln.

§26 Vergütung

- (1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben. Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen.
- (2) Cway hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Spesen. Diese sind im jeweiligen Vertrag gesondert ausgewiesen.
- (3) Cway wird die Vergütung für Dienstleistungen vorzugsweise monatlich abrechnen. Soweit dann aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die Rechnungen Angaben zur Zahl der Mitarbeiter, die für Cway die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet werden, sowie eine Beschreibung der abgerechneten und zu erstattenden Auslagen. Für die Abrechnungsart aller übrigen Leistungen gelten die im jeweiligen Vertrag ausgewiesenen Modalitäten.
- (4) Die Vergütung für Lieferung und Leistung wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig.

§27 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Ansprüche von Cway kann der Kunde nur mit ungestrittener oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cway an Dritte übertragen, soweit sie sich nicht um Geldforderungen handelt.
- (3) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- (4) Der Unternehmer ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die Cway und andere Cway-Unternehmen gegen ihn erwerben, allen Cway Unternehmen als Gesamtgläubigern zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten jeder Cway-Unternehmen gegen Unternehmer.

§28 Verzug, Vermögensverschlechterung des Kunden

- (1) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Ware bei Nichtzahlung in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ein im Verzug befindlicher Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich Cway vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (2) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindungen Cway gegenüber sofort fällig. Cway ist dann berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse auszuführen oder gemäß § 29 vom Vertrag zurück zu treten.
- (3) Kommt der Kunde bei einem Dauerschuldverhältnis für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug und ist eine von Cway gesetzte Frist zur Abhilfe verstrichen, so stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund gemäß § 314 BGB dar und berechtigt Cway den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht von Cway auf Ersatz eines eingetretenen Schadens, bleibt davon unberührt.

§29 Vertragliches Rücktrittsrecht

- (1) Cway hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:

- (a) bei fehlender, nicht von Cway zu vertretender Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten von Cway
- (b) bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es Cway nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, seine Leistungen zu erbringen;
- (c) wenn über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsschluss Umstände gemäß § 28 (2) bekannt werden;
- (d) bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit;
- (e) bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen.
- (2) Bei Schadensersatzansprüchen von Cway werden vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten steht Cway ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25% der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach Cway ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

§30 Haftungsbeschränkung

- (1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Cway auf den nach der Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei Unternehmern haftet Cway bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Cway zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangel verjährt nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn Cway Arglist vorwerfbar ist.

§31 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine Befristung vereinbart und in der Annahmeerklärung bestätigt wurde.
- (2) Liegt eine Befristung nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen kann auf einzelne Lieferungen oder Leistungen beschränkt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung für Herunterladen zu sichern.

§32 Schlussbestimmungen

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnlichen Umständen, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich.
- (2) Cway darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von Cway bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Cway und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sales of Goods vom 11. 04.1980)
- (4) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Betrag ist der Geschäftssitz von Cway vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. ein solcher nicht bekannt ist.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.